Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 81407 — 6175/61

Bonn, den 15. November 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961
(Viertes Rentenanpassungsgesetz — 4. RAG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 238. Sitzung am 27. Oktober 1961 gemäß Artikel 76 Abs. 2. des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961

(Viertes Rentenanpassungsgesetz — 4. RAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1960 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1962 an nach Maßgabe der §§ 2 ff. angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erhöhten Renten von Berechtigten, die das 65. Lebensjahr im Jahre 1961 vollendet haben.

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nicht. In den Fällen des Artikels 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die

a) nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes gezahlt werden oder

b) nach Artikel 2 § 25 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet worden sind, wenn auf sie die §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung gefunden haben.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 1,2439 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

„Bei einer Versicherungsdauer von . . . Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	675,—	405,—
49	661,50	396,90
48	648,—	388,80
47	634,50	380,70
46	621,—	372,60
45	607,50	364,50
44	594,—	356,40
43	580,50	348,30
42	567,—	340,20
41	553,50	332,10
40 und weniger	540,—	324,—“

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an Stelle des Betrages von 7650 Deutsche Mark der Betrag von 9180 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 2 der Verordnung an Stelle des Betrages von 4281 Deutsche Mark der Betrag von 5325 Deutsche Mark und in § 4 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung an Stelle des Betrages von 750 Deutsche Mark der Betrag von 900 Deutsche Mark tritt.

§ 4

Die übrigen Renten werden in der Weise angepaßt, daß der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,05 vervielfältigt wird; dem sich dadurch ergebenden Betrag sind der Kinderzuschuß und die der Anpassung nicht unterliegenden Rententeile wieder hinzuzufügen. Der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag sind mit 1,1 zu vervielfältigen. Der Kinderzuschuß für jedes Kind ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1961 zu berechnen.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Januar 1962 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind, vermindert um den Sonderzuschuß und die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag.

(2) Bei Renten, auf die § 3 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Rentenanpassungsgesetzes anzuwenden war, ist Anpassungsbetrag der Betrag, der sich nach Anwendung des § 1 Abs. 1 erster Halbsatz des Dritten Rentenanpassungsgesetzes ergibt. An die Stelle des Rentenzahlbetrages für Januar 1961 tritt der Rentenzahlbetrag für Januar 1962.

(3) In den Fällen, in denen für Januar 1962 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1961 erhöht, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1962 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

(4) Bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet sind, gelten als Sonderzuschuß die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten. Ist in den Fällen des Satzes 1 bei der Berechnung einer Versicherten- und einer Hinterbliebenenrente desselben Berechtigten ein Sonderzuschuß zu berücksichtigen gewesen, so gilt als Sonderzuschuß der Betrag von 21 Deutsche Mark.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 7

Ergibt die Anpassung keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

§ 8

Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1962 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

§ 9

(1) Dem Berechtigten ist über die Anpassung eine schriftliche Mitteilung zu geben. Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1962 zulässig.

(2) § 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

(2) § 8 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bundesversorgungsgesetzes das entsprechende saarländische Gesetz tritt und das Bundesentschädigungsgesetz sowie das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 RVO (§ 49 Abs. 1 und 2 AVG und § 71 RKG) sind die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch ein besonderes Gesetz anzupassen. Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten in den gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1961 ist durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 14. Dezember 1960 (BGBl. I S. 996) um 5,0 v. H. gegenüber dem Stand des Jahres 1960 erhöht worden. Diese Veränderung ergab sich, weil das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1961 maßgebende Mittel der durchschnittlichen Brutto-Jahresarbeitsentgelte der Versicherten in den Jahren 1957, 1958 und 1959 um den genannten Vomhundertsatz über dem Mittel der Jahre 1956, 1957 und 1958, das für die allgemeine Bemessungsgrundlage 1960 bestimmend war, gelegen hat.

Hinsichtlich der Durchführung der Anpassung beschreitet der Entwurf des 4. Rentenanpassungsgesetzes einen anderen Weg als die voraufgegangenen Anpassungsgesetze. Während bisher dem Versicherungsträger bis ins einzelne vorgeschrieben wurde, wie er die Anpassung vorzunehmen habe, wird nunmehr das Ergebnis bestimmt, das durch die Anpassung erreicht werden soll. Es bleibt dem Versicherungsträger überlassen, wie er die vorgesehene Anpassung im einzelnen verwaltungstechnisch erreicht. Lediglich für die Renten mit Besitzstandswahrung wurde das bisherige Verfahren notwendigerweise beibehalten (vgl. § 4).

Die Änderung der Gesetzeskonzeption war erforderlich, weil in der knappschaftlichen Rentenversicherung in vielen Fällen das bisherige Prinzip nicht mehr angewandt werden kann. In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die im Jahre 1961 erstmalig vorgenommene Änderung der Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Dadurch ändern sich die Höchstbeträge für einzelne Renten, der Leistungszuschlag und der Silikosefreibetrag. Durch diese Umstände wird in vielen Fällen eine Anpassung in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur im Wege einer Neuberechnung möglich sein. Um jedoch zu gewährleisten, daß die vorgesehene Anpassung weitgehend mit Hilfe von Rechenmaschinen vorgenommen werden kann, muß es dem einzelnen Versicherungsträger überlassen werden, entsprechend seinen Möglichkeiten die Anpassung vorzunehmen.

Die Änderung der Gesetzeskonzeption auch für die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ist dadurch gerechtfertigt, daß Rentenbestand und Rentenzugang — mit Ausnahme der einjährigen Verzögerung — sowie der Rentenbestand in sich nunmehr gleichbehandelt werden. Es wird ferner verhindert, daß die Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und die Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten unterschiedlich behandelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz der Anpassung und bestimmt die an der Anpassung teilnehmenden Renten. Entsprechend der Zielsetzung des Entwurfs sind in die Anpassung die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten der Rentenversicherungen der Arbeiter

und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung aus Versicherungsfällen einbezogen, die im Jahre 1960 und früher eingetreten sind. Damit sind sowohl die noch laufenden Renten erfaßt, die durch das Erste, Zweite und Dritte Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind, als auch die Renten, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1960 beruhen.

Die Renten aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung des Saarlandes bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Die in *Absatz 2* aufgezählten Versichertenrenten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten wurden nach den Umstellungsvorschriften der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze zunächst auf der Grundlage eines Steigerungssatzes von 1,3 v. H. für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr umgestellt. Die Erhöhung nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 ArVNG oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 AnVNG auf $^{15}/_{13}$ berücksichtigt nicht die Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage zwischen 1957 und 1961. Diese Renten sind infolgedessen ebenfalls mit anzupassen.

Absatz 2 dient insoweit der Klarstellung, als es zweifelhaft sein kann, ob die Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe des Jahres 1961 ein Versicherungsfall im Sinne des Absatzes 1 ist.

Nach *Absatz 3* wird der Knappschaftssold von der Anpassung ausgenommen. Das ist gerechtfertigt, weil es sich hierbei um eine Leistung handelt, die lediglich im Wege der Besitzstandswahrung weiter gewährt wird und die außerdem nach anderen Grundsätzen als die Produktivitätsrenten berechnet ist.

Zu § 2

In *Absatz 1* werden in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten angesprochen, die nach den Vorschriften des neuen Rechts berechnet worden sind, mit Ausnahme der Renten, die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ArVNG zur Wahrung des Besitzstandes gezahlt werden. Diese Renten sind nach § 4 anzupassen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden von Absatz 1 sämtliche Renten mit Ausnahme der Besitzstandsrenten erfaßt, da in der knappschaftlichen Rentenversicherung auch die nach den Vorschriften des alten Rechts berechneten Renten im Wege der Neuberechnung umgestellt worden sind.

Die Anpassung muß zu dem Ergebnis führen, als ob die Renten ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1961 und der Beitragsbemessungsgrenze für dieses Jahr berechnet werden würden. Da den Versicherungsträgern nicht vorgeschrieben ist, auf welchem Wege sie dieses Ergebnis erzielen, können sie in der Mehrzahl der Fälle die Anpassung mit Hilfe von Faktoren durchführen. Es ist damit sichergestellt, daß auch bei dieser Anpassung die Masse der anzupassenden Renten von den Rentenrechnungsstellen der Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechenautomaten umgerechnet werden kann, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen. Lediglich in den Fällen, in denen Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, ist die Anpassung von den Versicherungsträgern durchzuführen. In diesen Fällen verhindert der Entwurf, daß Renten von Berechtigten, die zusammen mit der Unfallrente 85 v. H. ihres Jahresarbeitsverdienstes erreicht haben, über diesen Grenzbetrag hinaus erhöht werden. In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren diese Renten schon bisher von den Rentenanpassungen ausgeschlossen. Die Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sind dagegen bisher stets ohne Rücksicht auf die Höchstbegrenzung angepaßt worden, weil davon ausgegangen werden konnte, daß der für die Höchstbegrenzung maßgebende Jahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung in gleichem Umfange und Rhythmus angepaßt würde wie die Renten aus den Rentenversicherungen. Durch das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1085) hat jedoch der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß er in der Unfallversicherung nicht dieselbe Art der Anpassung wünscht, wie sie für die Rentenversicherungen gilt. Nachdem somit die Voraussetzungen, von denen die bisherigen Anpassungsgesetze ausgingen, zur Zeit als nicht mehr gegeben erachtet werden können, sind die daraus notwendigen Konsequenzen zu ziehen und auf den Grundsatz zurückzugehen, daß die Rente aus der Rentenversicherung und die Rente aus der Unfallversicherung 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürfen. Die Anhebung dieser Renten in der Rentenversicherung wird deshalb künftig davon abhängen müssen, in welchem Ausmaß der Jahresarbeitsverdienst in der Unfallversicherung erhöht wird.

Andererseits tritt durch die angestrebte Gleichbehandlung von Bestand und Zugang für andere Rentner ein Vorteil insoweit ein, als ihre Rente stärker erhöht wird als nach den bisherigen Rentenanpassungsgesetzen. Dies ist dann der Fall, wenn die höhere persönliche Rentenbemessungsgrundlage für die Begrenzung der Renteneinkommen aus der Unfallversicherung und der Rentenversicherung maßgebend war. In diesen Fällen wird entgegen dem bisherigen Verfahren der Grenzbetrag zum Vorteil des Berechtigten immer voll ausgeschöpft. Dieser Sachverhalt ist sowohl in der knappschaftlichen Rentenversicherung als auch in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gegeben. Durch die Nichtanwendung des § 1282 Abs. 2 RVO, § 59 Abs. 2 AVG und § 79 Abs. 2 RKG wird sichergestellt, daß auch bei den Renten, die nach § 4 angepaßt werden und die wegen Zusammentreffens mit einer Rente aus der Unfallversicherung begrenzt sind, entsprechend der Regelung in §§ 2 und 3 des Gesetzes die jeweilige Obergrenze durch die Anpassung nicht überschritten werden kann.

Bei den in *Absatz 2* angesprochenen Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung handelt es

sich um Renten, die zur Wahrung des Besitzstandes weitergezahlt werden. In Durchführung des vom Gesetzgeber bereits mehrfach festgelegten Grundsatzes, daß das Renteneinkommen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung — ggf. einschließlich der Rente aus der Unfallversicherung — die persönliche Bemessungsgrundlage des Versicherten oder den seiner Verletztenrente aus der Unfallversicherung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienst nicht überschreiten darf, werden diese Renten, soweit sie die Höchstgrenze überschreiten, von der Anpassung ausgenommen.

Zu § 3

Absatz 1 regelt die Anpassung der umgestellten Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der sogenannten Sonderzuschußrenten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG). Die Sonderzuschußrenten sind nach § 4 anzupassen.

Der Unterschied des in Absatz 1 vorgesehenen Anpassungsverfahren gegenüber dem Verfahren nach § 2 liegt darin, daß es auf die Besonderheiten der umgestellten Renten zugeschnitten ist. Mit dem Verfahren nach § 2 hat aber dieses Verfahren gemeinsam, daß auch bei ihm die Masse der Renten von den Rentenrechnungsstellen der Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechenautomaten umgerechnet werden kann, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen. Es hat mit dem Verfahren nach § 2 ferner gemeinsam, daß auch bei diesen Renten die Anwendung der Ruhensvorschriften beim Zusammentreffen mit Renten aus der Unfallversicherung sichergestellt wird. Damit kehrt das 4. Rentenanpassungsgesetz auch für den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu dem Grundsatz zurück, daß Rente aus der Rentenversicherung und Rente aus der Unfallversicherung zusammen den in § 1278 RVO festgesetzten Höchstbetrag von 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürfen. Damit ist zugleich eine Verbesserung für die Fälle verbunden, in denen die persönliche Bemessungsgrundlage Maßstab für die Begrenzung der Gesamtbezüge ist. Der Anpassungsbetrag kann nunmehr bis zu dieser Grenze voll ausgeschöpft werden.

Absatz 2 gewährleistet die Anwendung der Höchstbegrenzungsvorschriften (Artikel 2 § 34 ArVNG, Artikel 2 § 33 AnVNG) auf die nach Absatz 1 angepaßten Renten. Die in diesen Vorschriften angegebenen Werte sind durch die auf der Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze von 1961 errechneten Werte ersetzt worden. Damit wird einerseits erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, im Rahmen der neuen Beitragsbemessungsgrenze in den vollen Genuß der Rentenanpassung gelangen, andererseits wird sichergestellt, daß durch die Anpassung die Höchstgrenzen nicht überschritten werden können und sich diese Rentner besser stellen als Rentner mit einem Versicherungsfall des Jahres 1961.

Zu § 4

Übrige Renten im Sinne dieser Vorschrift sind in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die Renten nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG), Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz ArVNG (Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AnVNG), Artikel 2 § 42 ArVNG (Artikel 2 § 41 AnVNG), in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG und die Renten nach Artikel 2 § 25 KnVNG, soweit diese nicht schon in § 2 Abs. 2 angesprochen sind. Zu den übrigen Renten gehören weiter die Renten, die nach Artikel 6 § 7 und § 17 Abs. 1 Satz 3 FANG gezahlt werden, wenn sie nach Artikel 2 § 36 ArVNG (Artikel 2 § 35 AnVNG, Artikel 2 § 25 KnVNG) berechnet worden sind.

Diese Renten sind abweichend von den in § 2 und 3 aufgeführten Renten in der Weise anzupassen, daß der im Gesetz bestimmte Anpassungsbetrag mit einem Faktor zu vervielfältigen ist. Die Abweichung im Anpassungsverfahren bei diesen Renten ist deshalb erforderlich, weil bei ihnen nur ein Zahlbetrag bekannt ist, der nach anderen Grundsätzen als denen der neuen Rentenformel berechnet worden ist. Die Vorschrift sieht eine Anpassung nach dem Umfang der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1960 auf 1961 vor. Nach der 3. Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 30. November 1959 (BGBl. I S. 699) beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1960 für die knappschaftliche Rentenversicherung 5126 DM und für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 5072 DM. Durch die 4. Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 14. Dezember 1960 (BGBl. I S. 996) ist die allgemeine Bemessungsgrundlage für die knappschaftliche Rentenversicherung mit 5381 Deutsche Mark und für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten mit 5325 Deutsche Mark bestimmt worden. Danach stehen die Bezugsgrößen für 1960 und 1961 in allen drei Versicherungszweigen im Verhältnis von 1,05:1. Die relative Veränderung der Bezugsgrößen von 1960 auf 1961 ist somit in allen drei Versicherungszweigen gleich hoch, so daß der Wert von 1,05 als einheitlicher Vervielfältigungswert zugrunde zu legen ist.

Die Anpassung der in § 4 genannten Renten kann von der Bundespost mit Hilfe elektronischer Rechenautomaten durchgeführt werden, ohne daß die Versicherungsträger dabei eingeschaltet werden müssen.

Gegenüber den bisherigen Rentenanpassungsgesetzen ist bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages (§ 5) der Kinderzuschuß herausgenommen worden. Es ist deshalb in § 4 Satz 3 bestimmt, wie der Kinderzuschuß anzupassen ist; er ist nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1961 zu be-

rechnen. Damit wird erreicht, daß die Kinderzuschüsse zu den nach altem Recht berechneten Vergleichsrenten nunmehr einheitlich nach neuem Recht bemessen werden.

Zu § 5

Absatz 1 bestimmt den Anpassungsbetrag für die nach § 4 anzupassenden Renten. Der als Anpassungsbetrag zugrunde zu legende Betrag wird ermittelt, indem vom monatlichen Rentenzahlbetrag die Rententeile in Abzug gebracht werden, die nach den allgemeinen Vorschriften von der Rentenanpassung ausgeschlossen sind. Es handelt sich hierbei um die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und die Sonderzuschüsse zu den umgestellten Renten. Im Gegensatz zu den bisherigen Rentenanpassungsgesetzen ist auch der Kinderzuschuß bei der Bestimmung des Anpassungsbetrages vom bisherigen Rentenzahlbetrag in Abzug zu bringen. Der Kinderzuschuß wird durch Neuberechnung auf der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1961 angepaßt (§ 4).

Absatz 2 enthält die Bestimmung des Anpassungsbetrages für Renten, die an den bisherigen Rentenanpassungen teilgenommen haben und wegen Erreichens oder Überschreitens der Höchstgrenze begrenzt worden sind. Der anzupassende Betrag muß in diesen Fällen besonders bestimmt werden, weil sich die Beitragsbemessungsgrenze und damit die Höchstgrenzen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1961 in einem größeren Umfang erhöht haben, als die Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage von 1960 auf 1961 beträgt. Dadurch wird erreicht, daß auch diese Renten im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze im vollen Umfang an der Anpassung teilnehmen.

Durch *Absatz 3* sollen sowohl die Fälle erfaßt werden, in denen für Januar 1962 zwar ein Anspruch auf Rente besteht, die Rente zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht gezahlt worden ist, weil sie noch nicht durch Bescheid des Versicherungsträgers festgestellt worden ist, als auch die Fälle, in denen sich im Laufe des Jahres 1962 durch eine Neuberechnung rückwirkend eine Änderung der Rentenhöhe ergibt.

Die in *Absatz 4* vorgesehene Regelung, daß bei Renten, die nach Artikel 2 § 42 ArVNG, Artikel 2 § 41 AnVNG und Artikel 2 § 11 KnVNG berechnet sind, die Beträge von 21 Deutsche Mark bei Versichertenrenten und 14 Deutsche Mark bei Hinterbliebenenrenten als der Rentenanpassung nicht unterliegende Rententeile gelten, dient der Klarstellung.

Zu § 6

Absatz 1 erreicht, daß die Berechtigten, deren Renten wegen Erreichens bzw. Überschreitens der Höchstgrenzen begrenzt worden sind, in den Genuß der Rentenanpassung bis zum Betrag der Höchstbegrenzung gelangen, weil für diese Fälle eine besondere Form der Anpassung gewählt worden ist (vgl. § 5 Abs. 2 und Begründung hierzu). Um andererseits zu vermeiden, daß durch das Multiplizieren mit den Faktoren der Ersten, der Zweiten, der Dritten und der Vierten Rentenanpassung der Rentenzahlbetrag die neuen Höchstgrenzen überschreitet und sich diese Rentner besser stellen als Rentner mit einem Versicherungsfall des Jahres 1961, ist eine entsprechende Begrenzung vorgesehen.

Absatz 2 enthält eine Begrenzungsvorschrift für die nach § 4 anzupassenden Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, das sind die Renten nach Artikel 2 § 11 KnVNG und die Renten nach Artikel 2 § 25 KnVNG, auf die keine Ruhensvorschriften Anwendung gefunden haben. Im übrigen vgl. § 2 Abs. 2 und die Begründung hierzu.

Zu § 7

Diese Vorschrift bringt die Erhaltung des Besitzstandes für diejenigen Fälle, in denen trotz Erhöhung der Höchstgrenzen diese bisher schon überschritten wurden.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1 ist dem Artikel 2 § 31 Abs. 1 Satz 2 ArVNG nachgebildet. Die Sätze 2 bis 4 grenzen die Befugnis des Versicherungsträgers bezüglich der nachträglichen Korrektur einer etwa fehlerhaften Anpassung im Interesse der Rechtssicherheit ab.

Durch *Absatz 2* wird klargestellt, daß auch im Rahmen des Vierten Rentenanpassungsgesetzes eine Berichtigung der Anpassungsmitteilung zugunsten des Versicherten möglich ist.

C. Finanzieller Teil

Durch die Rentenanpassung ergeben sich folgende Mehraufwendungen:

Rentenversicherung der Arbeiter	455 Mio DM
Rentenversicherung der Angestellten	220 Mio DM
Knappschaftliche Rentenversicherung	85 Mio DM
zusammen	760 Mio DM.

Von den Mehraufwendungen gehen 85 Mio DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten getragen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 8 Satz 2**

erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen sowie bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit."

Begründung

§ 8 des Gesetzentwurfs führt diejenigen Leistungen auf, bei denen die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderen Einkommen abhängig ist, und bestimmt, daß die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1962 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt bleiben.

Durch die vorgeschlagene Änderung des Satzes 2 soll die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen in diesen Katalog aufgenommen werden.

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen ist die Mietbeihilfe nach § 8 des Gesetzes ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die bei der Gewährung der Mietbeihilfe zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur noch teilweise vorliegen. Nach Absatz 4 des § 13 darf die Mietbeihilfe nur dann nicht entzogen werden, wenn sich das Familieneinkommen um nicht mehr als 5 v. H. gegenüber dem bei der Bewilligung zugrunde gelegten Familieneinkommen erhöht hat. Die nach dem 4. RAG vorgesehene Rentenanhebung würde jedoch das zugrunde zu legende Familieneinkommen um mehr als 5 v.H. erhöhen.

Beim Inkrafttreten des 4. RAG sind jedoch die Mietbeihilfen für das kommende Jahr bereits bewilligt, und zwar auf Grund der bisherigen Rentenhöhe. Die Beihilfeempfänger müßten dann nach § 13 Abs. 1 der Verordnung die Veränderung der Rentenhöhe melden und die bewilligenden Stellen die Beihilfen unter Verrechnung der zuviel gewährten Beträge neu festsetzen und rückwirkend den Rentenempfängern in Abzug bringen. Das sollte sowohl aus sozialpolitischen Erwägungen als auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vermieden werden.

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Satzes 2 in § 8 würde sichergestellt werden, daß sich gerade bei den besonders einkommensschwachen Mietern die Rentenerhöhungen für die ersten fünf Monate in keinem Fall auf die Höhe der Beihilfen auswirken und daß Rückzahlungen, die von den betroffenen Rentnern keinesfalls verstanden werden würden, nicht zu erfolgen haben. Für die Verwaltung ergäbe sich der Vorteil, daß eine rückwirkende Neuberechnung vermieden wird.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß es sich bei den Miet- und Lastenbeihilfen um entsprechende Leistungen handelt, wie sie bereits im jetzigen Katalog des § 8 berücksichtigt sind.

2. **§ 10 Abs. 2**

erhält folgende Fassung:

„(2) § 8 gilt auch für Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), soweit ihre Gewährung oder Höhe von anderen Einkommen abhängig ist. Im übrigen gilt § 8 im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind."

Begründung

Das Bundesversorgungsgesetz gilt auch im Saarland (vgl. Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland vom 16. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1292). Das Einführungsgesetz sieht jedoch neben den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz andere vom Einkommen abhängige Leistungen vor. Die vorgeschlagene Änderung bezweckt daher die Gleichstellung dieser Leistungen mit den Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Dem Änderungsvorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die vorgeschlagene Änderung in § 8 Satz 1 vorgenommen wird. § 8 erhält dann folgende Fassung:

„§ 8

Soweit bei den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, den Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, den Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) die Gewährung oder die Höhe der Leistung von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1962 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt. Das gleiche gilt bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen."

Zu 2.

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.